



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

Az.: 900-0015272-0001/IBG-0001/G-14-24/Pst

vom 05.07.2024

Auf Antrag der

Firma

**Rudolf Rafflenbeul Stahlwarenfabrik GmbH &
Co. KG**

Eilper Straße 126-128

58091 Hagen

vom 11.03.2024, eingegangen am 12.03.2024, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren; hier 45,5 m³ Wirkbadvolumen

am Standort in 58091 Hagen, Eilper Straße 126 - 128, Gemarkung Hagen, Flur 8, Flurstück 242

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I	GENEHMIGUNGSSUMFANG	4
1	Wesentliche Änderungen	4
2	Anlagenbestand.....	4
3	Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	5
II	FORTDAUER BISHERIGER GENEHMIGUNGEN.....	6
1	Anzeige gemäß § 67 Abs.2 BImSchG	6
2	Bisherige Genehmigungen	6
III	INHALTSBESTIMMUNGEN	7
1	Luftreinhaltung.....	7
IV	NEBENBESTIMMUNGEN	7
1	Allgemeines	7
2	Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen	9
3	Lärmschutz (Geräuschemissionen / -immissionen).....	9
4	Luftreinhaltung.....	11
5	Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz.....	13
6	Bauordnungsrecht und Brandschutz	15
7	Arbeitsschutz.....	18
8	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	19
9	Löschwasserrückhaltung.....	22
10	Ausgangszustandsbericht (AZB).....	22
11	Überwachung des Bodens	22
12	Überwachung des Grundwassers.....	23
13	Schutz des Bodens und des Grundwassers.....	24
V	GENEHMIGUNG Z. ERRICHTUNG U. ZUM BETRIEB D. ABA GEM. § 57 ABS. 2 LWG.....	24
1	Betriebsbezogene Angaben zur Anlage.....	24
2	Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage (ABA).....	26
3	Vorbehalt	29
4	Hinweise.....	29
VI	GENEHMIGUNG ZUR INDIREKTEINLEITUNG GEM. § 58 WHG	30
1	Zweck der Einhaltung	30
2	Dauer der Genehmigung.....	30
3	Betriebsbezogene Angaben zur Einleitung	30
4	Wasserrechtl. Anforderungen an Menge u. Beschaffenheit d. Abwassers	31
5	Nebenbestimmungen zur Selbstüberwachung.....	32
6	Nebenbestimmungen zur Probenahme	33
7	Mengenmesseinrichtung	33
8	Nebenbestimmungen zu Betrieb und Wartung.....	33

9	Rechtsnachfolge	34
10	Hinweise.....	34
VII	ALLGEMEINE HINWEISE	35
1	Erlöschen der Genehmigung	35
2	Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen	35
3	Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen	35
4	Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UmSchAnzV	36
5	Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW	36
VIII	ANTRAGSUNTERLAGEN.....	36
IX	BEGRÜNDUNG	37
1	Antragserfordernis	37
2	Antragseingang und Antragsgegenstand	37
3	Einstufung 4. BImSchV und Verfahrensart	37
4	Zuständigkeit.....	38
5	Durchführung des Genehmigungsverfahrens.....	38
6	Vorprüfung nach UVPG.....	38
7	Behördenbeteiligungen	39
8	Genehmigungsvoraussetzungen	39
9	Genehmigung n. Wasserrecht gem. § 57 Abs. 2 LWG	41
10	Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 WHG	42
11	Zusammenfassung.....	52
X	KOSTENENTSCHEIDUNG.....	52
XI	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	53

I Genehmigungsumfang

1 Wesentliche Änderungen

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- 1) Bau einer neuen Produktionshalle (Halle 1),
- 2) Errichtung einer neuen (Tauch)-Beize mit Peripherie,
- 3) Erhöhung des Wirkbadvolumens von 45,5 m³ auf 51,3 m³,
- 4) Errichtung einer neuen Abwasseranlage mit Peripherie.

Die genehmigte Betriebszeit der Anlage ist werktags von montags bis samstags in der Zeit von 00.00 – 24.00 Uhr. Die reguläre Arbeitszeit ist von sonntags 22.00 Uhr bis samstags 14.00 Uhr. Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebs- / Arbeitszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

2 Anlagenbestand

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Beisanlage insgesamt folgende Betriebseinheiten (BE) und wesentliche Produktionseinheiten:

BE 1: Beizerei (KST 3200, HBV-Anlage mit Gefährdungsstufe D)

- Salzsäurebeize (Wirkbadvolumen 51,3 m³)
 - 15 Behälter und Wärmetrockner (Behälter, Pos.1.26)

Bad-Nr.	Bezeichnung	Volumen [m ³]	Wirkbad
1.01	Vorreinigung (Entfettung)	13,00	-
1.03	Spüler nach Vorreinigung	10,10	-
1.04	Beize (Salzsäure)	10,10	X
1.05	Beize (Salzsäure)	10,10	X
1.06	Beize (Salzsäure)	10,10	X
1.07	Beize (Salzsäure)	10,10	X
1.09	Spritzspüler (Kaskadeneinlauf aus Übergabespüler)	3,40	-
1.11	Übergabespüler	31,00	-
1.12	Aktivierung	13,00	-
1.13	Bonder (Phosphat)	10,90	X
1.15	Spüler nach Phosphat	10,10	-
1.22	Kalk	13,00	-
1.20	Polymer	10,90	-
1.21	Seife	13,00	-
1.24	Schmiermittel	13,00	-
		181,8	51,3 m ³

- Abluftwäscher (BE 7.56, HBV - Gefährdungsstufe A) mit Abluftkamin (Q1)
- Wartungssammelbehälter, 14 m³ (BE 6.68)
- Krananlage (2 Stück)
- Kontrollwarte
- Gefahrstofflager (LAU - Gefährdungsstufe D)
 - Gefahrstofflager (Käfig) für Feststoffe im Außenbereich (Bestand)
 - Chemikalienlager (BE 1.99)
- Auffangtasse Beize (BE 1.31) mit doppelwandigem Pumpensumpf
- Auffangtasse Abluft (BE 7.31) mit doppelwandigem Pumpensumpf

BE 2: Abwasserbehandlung – Neutralisation (KST 1400)

- Chargenbehandlungsanlage (BE 12)
 - 25 m³ Sammelbehälter Abwasser sauer alkalisch (BE 6.47)
 - 20 m³ Chargenbehandlung (BE 12.61)
 - 20 m³ Sedimentation (BE 12.66)
 - Kammerfilterpresse (BE 12.700)
 - 3 m³ Vorlage Kiesfilter (BE 12.62)
 - 2 Kiesfilter je 5m³/h (BE 12.67/68)
 - 0,5 m³ pH-Endkontrolle (BE 12.90)
 - 3 m³ Ansatzbehälter Kalk (BE 12.80)
 - 0,4 m³ Dosierbehälter für FHM (BE 12.800)
 - 0,4 m³ Entschäumer (BE 12.810)
 - 0,4 m³ Amidosulfonsäure (BE 12.820)
 - Abwasser aus der Verzinkerei (BE 12.830)
 - Auffangtasse (BE 12.31) mit doppelwandigem Pumpensumpf (BE 12.31.60)
 - Regallager für Chemikalien (Abwasserbehandlung, LAU - Gefährdungsstufe B)
- Lagertanks
 - 25 m³ - Frischsäuretank (BE 6.44, LAU - Gefährdungsstufe A)
 - 30 m³ - Altsäuretank (BE 6.41, LAU - Gefährdungsstufe A)
 - Phosphatregeneration (BE 8.6, HBV - Gefährdungsstufe B) mit
 - 10 m³ - Phosphattank (BE 6.50, LAU - Gefährdungsstufe C)
- Abfüllplatz (Abfüllfläche/Befüllstation, LAU - Gefährdungsstufe D)
 - Auffangtasse (BE 6.31)
 - einwandiger Pumpensumpf (BE 6.31.60)
 - Abfüllschrank (BE 6.54)

3 Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

3.1 Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für den Wiederaufbau einer Beizerei (Oberflächenbehandlungsanlage mit Neutralisationsanlage, Tank- und Chemikalienlager) nach einem Brandschaden wird miteingeschlossen.

3.2 Genehmigung gem. § 57 Abs. 2 LWG – Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

Die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) wird erteilt.

Hinweis: Diesbezügliche Angaben, Auflagen und Hinweise werden als **Kapitel V** im vorliegenden Genehmigungsbescheid geführt.

3.3 Genehmigung der Indirekteinleitung gem. § 58 WHG

Die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. mit § 58 LWG unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG) wird erteilt.

Die Genehmigung ist bis zum **31.05.2044** befristet.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG).

Hinweis: Diesbezügliche Angaben, Auflagen und Hinweise werden als **Kapitel VI** im vorliegenden Genehmigungsbescheid geführt.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

3.4 Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht des Ingenieurbüros dbt umwelt GmbH vom 06.03.2024 mit der Projekt-Nr. 22-403.

II Fortdauer bisheriger Genehmigungen

1 Anzeige gemäß § 67 Abs.2 BImSchG

Auf den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg

vom 21.12.2020, Az.: 900-0015272/IBA-0001/NB-1-20/Pst

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG wird Bezug genommen.

2 Bisherige Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen.

Genehmigungen des Bauamtes der Stadt Hagen

vom 03.03.1994, Az.: 63/2/340/A1/00073/93

vom 08.08.1994, Az.: 63/2/340/A1/00073/93

III Inhaltsbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Inhaltsbestimmungen (IB) erteilt.

1 Luftreinhaltung

1.1 Maximaler Volumenstrom im Betriebszustand

Absaugstelle	Quelle	Kaminhöhe über Grund [m]	max. Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken ($V_{\text{Norm,tr}}$) [m ³ /h]
BE 1, Beizerei KST 3200	Q 1	21	40.000

1.2 Emissionsbegrenzungen

Die Emissionen im Abgas der Quelle **Q 1** (Kst. 3200) dürfen folgende Emissionsbegrenzung nicht überschreiten.

Stoff	Quelle	Emissionsbegrenzung	Geltungsdauer	Grundlage
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	Q 1	20 mg/m ³ *	bis 30.11.2026	5.2.4 Kl. III TA Luft 2021
		10 mg/m ³	ab 01.12.2026	FMP-BREF - BVT 24, Tab.1.15

* beantragt

Der Emissionswert bezieht sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (Nr. 2.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 (TA Luft 2021)). Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2021) und müssen daher abgezogen werden.

IV Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

1 Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist,
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2 Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

2.1 Beschränkungen des Fahrzeugverkehrs

In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen dürfen kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr außerhalb der Werk und Lagerhallen - ausgenommen die erforderlichen Gabelstaplerfahrten zur Beschickung der Beisanlage - erfolgen.

3 Lärmschutz (Geräuschemissionen / -immissionen)

3.1 Baustellenbetrieb

Die Baustelle ist für die Durchführung der Bauarbeiten so einzurichten und zu betreiben, dass die durch Baumaschinen, Geräte und Fahrzeugverkehr auf der Baustelle verursachten Geräuschemissionen 0,5 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser folgende Immissionsrichtwerte gemessen und bewertet nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (VVBaulärmG) nicht überschreiten:

Immissionsorte	Gebietseinstufung und Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm		
	Gebiet	Tag	Nacht
A) Eilper Straße 114 (Wohnhaus)	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
B) Eilper Straße 118 (Wohnhaus)	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
C) Eilper Straße 128 (Wohn-/Geschäftshaus)	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
D) Am Waldesrand 14a (Wohnhaus)	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Tagzeit gilt die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Zur Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) dürfen auf der Baustelle im Freien, abgesehen von lärmarmen Vorbereitungsarbeiten, keine Arbeiten durchgeführt werden.

3.2 Anlagenbetrieb

3.2.1 Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte	Gebietseinstufung und Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm		
	Gebiet	Tag	Nacht
A) Eilper Straße 114 (Wohnhaus)	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
B) Eilper Straße 118 (Wohnhaus)	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
C) Eilper Straße 128 (Wohn-/Geschäftshaus)	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
D) Am Waldesrand 14a (Wohnhaus)	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA eingestufteten Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

3.2.2 Einzeltöne

Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

3.2.3 Schallimmissionsschutzprognose

Die Schallimmissionsprognose (Bearb.-Nr.: 22/196-2) des Ing-Büros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz vom 12.12.2023 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Insbesondere sind folgende schallmindernde Maßnahmen umzusetzen:

- a) Außenbauteile müssen die Schalldämmmaße der Ziffer 8.8.2 aufweisen,
- b) Tore und Türen sind nachts geschlossen zu halten und dürfen nur zum Ein- und Ausfahren des Gabelstaplers für die Beschickung der Beizanlage kurzzeitig geöffnet werden,
- c) Begrenzung des Schalleistungspegels an der Kaminmündung des Abluftwäschers auf einen Wert von $L_{WAeq} \leq 76$ dB(A),
- d) Verkehrsfläche der Gabelstapler zwischen Beizerei und angrenzender Lagerhalle ist als ebener Fahrbahnbelag herzustellen und dauerhaft in Stand zu halten.

3.3 Geräuschemessungen

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschemissionen an den unter Nebenbestimmung 3.2.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen. Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschemessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind dem Modul Immissionsschutz der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (Link: www.resymesa.de) zu entnehmen.

3.4 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg innerhalb von 8 Wochen nach der Messung zuzumailen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm zu erstellen.

4 Luftreinhaltung

4.1 Abgaserfassung, -führung und -reinigung der Emissionen der Beisanlage

Die an der Beisanlage entstehenden Abgase sind mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Abgaserfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 der TA Luft 2021 zu erfassen, zu reinigen und über entsprechende Schornsteine senkrecht über Dach so nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht wird. Der Auftrieb der Abluft darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

Die Emissionen werden wie folgt erfasst, gereinigt und abgeleitet:

Zur Erfassung der Brüden aus der Beize wird der Anlagenbereich von Spüler nach Vorreinigung (Bad Pos. 1.03) bis zum Spritzspüler (Bad Pos. 1.09) mit einem Absaugtunnel eingehaust. Der Tunnelraum wird durch ein an den Tunnelwänden angebrachtes Kanal- und Rohrsystem gleichmäßig abgesaugt. Randabsaugkanäle an den Längsseiten der Beizbäder (Pos. 1.04 – 1.07) und des Beckens Bonder/Phosphat (Pos. 1.13) erfassen die Dämpfe direkt über der Badoberfläche. Weiterhin werden über Luftpendelleitungen die Ausgasungen

der Lagertanks, des Sammelbehälters für Abwasser, der Chargenbehandlung sowie der Phosphatregeneration erfasst. Alle erfassten Emissionen werden gemeinsam durch einen Ventilator abgesaugt, mittels Abluftwäscher mit Tropfenabscheider (BE 7.56) gereinigt und über den Kamin mit Bauhöhe 21 m über Grund (Quelle Q 1) ins Freie abgeleitet.

4.2 Einzelmessungen

4.2.1 Erstmalige und wiederkehrende Messungen

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter der Inhaltsbestimmung 1.2 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Bekanntgabeverordnung -41. BImSchV) bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Ab dem 01.12.2026 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr die unter der Inhaltsbestimmung 1.2 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

4.2.2 Messstellen

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind dem Modul Immissionsschutz der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (Link: www.resymesa.de) zu entnehmen.

4.2.3 Messplanung

Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Abs. 2 und 3 TA Luft 2021.

4.2.4 Messstrecken und Messplätze

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

4.2.5 Messverfahren

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2021 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und

der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

4.2.6 Mitteilung Messstelle und Durchführung Messauftrag

Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4.2.7 Messberichte – Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung 4.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg spätestens 12 Wochen nach der Messung zuzumailen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf folgender Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) - unter folgenden Adressen zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzung nach der Inhaltsbestimmung 1.2 wird dann sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgesetzte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft 2021).

5 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

5.1 Erfassungs- und Reinigungseinrichtungen für Abgase

5.1.1 Betriebliche Regelungen

Die Beizlinie sowie die weiteren an die Abgaserfassung und -reinigung angeschlossenen Anlagenteile dürfen nur mit voll funktionsfähigen Abgaserfassungs- und Abgasreinigungseinrichtungen betrieben werden.

Bei Störungen während des Betriebes, die zu unzulässigen Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der vorgenannten Einrichtungen, sind die jeweiligen Anlagen bzw. Anlagenteile unmittelbar abzufahren. Die in den Wirkbädern befindlichen Drahtcoils sind aus den Becken zu heben und aus der Anlage zu fahren. Anschließend ist der Tunnel geschlossen zu halten um die Freisetzung luftverunreinigender Stoffe in die Werkhalle zu vermeiden.

5.1.2 Wartung und Instandhaltung

Die Abgaserfassungs- und -reinigungseinrichtungen sind regelmäßig (entsprechend den Angaben des Herstellers), jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen, sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z. B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen, Funktion der Ventilatoren, Funktion von Steuerungstechnik) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

Für die Hauptverschleißteile der Erfassungs- und Reinigungseinrichtungen sind die jeweiligen Ersatzteile in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.

5.2 Störungen und deren Erfassung im Betriebstagebuch

Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes und
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person, oder einem leitenden Angestellten mit schriftlicher Aufgabenübertragung regelmäßig, jedoch mindestens monatlich zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

5.3 Meldepflichten

Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen), sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren.

Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim LANUV in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

5.4 Prüfung und Wartung elektrischer Anlagenteile

Alle elektrischen Anlagenteile, an denen in Folge von Überlastung oder erhöhter Übergangswiderstände eine übermäßige Erwärmung entsteht und diese einen Brand verursachen kann, sind in dem Prüf- und Wartungsplan aufzunehmen. Neben den regelmäßigen Prüfungen nach BGV A3 / DGUV Vorschrift 3 und Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) sind auch regelmäßige Thermografiemessungen mittels Wärmebildkamera durchzuführen.

- a) Die Thermografiemessungen mittels Wärmebildkamera sind bei Volllastbetrieb der elektrischen Geräte und Anlagen durchzuführen.
- b) Das Intervall der Überprüfung ist unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verschleißes mittels einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Das gewählte Intervall darf jedoch den Zeitraum von einem halben Jahr nicht überschreiten. Das Intervall der Überprüfung ist so zu wählen, dass Mängel, mit denen zu rechnen ist, rechtzeitig erkannt werden. Entsprechend der Mangelhäufigkeit ist das Intervall anzupassen.
- c) Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- d) Die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung sowie die Prüfungen und Instandsetzungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Neben den elektrischen Anlagen sind auch alle anderen Anlagen regelmäßig wie zuvor beschrieben zu überprüfen, in denen aufgrund von mechanischen Defekten (z. B. Lagerschäden) eine übermäßige Erwärmung entstehen kann, die möglicherweise zur Brandentstehung führt.

6 Bauordnungsrecht und Brandschutz

6.1 Brandschutzkonzept

Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros BBA vom 28.11.2023 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.

6.2 Feuerlöscher

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind amtlich zugelassene Feuerlöscher nach DIN EN 3 ständig einsatzbereit zu halten. Die Feuerlöscher sind an deutlich sichtbaren, jederzeit leicht Zugänglichen Stellen anzubringen. Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schilder nach DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz - deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

nen. Die Feuerlöscher sind gemäß DIN 14406 Teil 4 regelmäßig, längstens jedoch nach zwei Jahren, unter vorrangiger Beachtung der Prüf- und Füllvorschriften der Hersteller instand zu halten, sodass die Funktionsfähigkeit sichergestellt ist.

6.3 Ausführung der Brandmeldeanlage

Die Brandmeldeanlage ist entsprechend der DIN 14675, DIN EN 54 und DIN VDE 0833 auszuführen. Einzelheiten zur Ausführung der Brandmeldeanlage können den „Technischen Anschlussbedingungen für die Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen“ des Amtes für Brand - und Katastrophenschutz entnommen werden. Diese sind, vor Beginn der Projektierung der BMA, mit der Brandschutzdienststelle Herrn Krieg, Tel. 02331/374-2202 mathias.krieg@stadt-hagen.de, abzustimmen.

6.4 Nachweis über Erfüllung der Anforderungen an die Brandmeldeanlage

Der Fachunternehmer hat nach Fertigstellung den Nachweis zu erbringen, dass die Brandmeldeanlage den Anforderungen der jeweiligen DIN-Normen entspricht.

6.5 Prüfung der Brandmeldeanlage vor Inbetriebnahme durch Sachverständigen

Vor der Inbetriebnahme ist die Brandmeldeanlage durch einen Prüfsachverständigen zu prüfen. Der Nachweis darüber ist der Unteren Bauaufsicht vorzulegen.

6.6 Brandschutzordnung

Für die bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 aufzustellen, die aus drei Teilen besteht: - Teil A Aushang - Teil B für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben - Teil C für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben.

Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über die Lage und Bedienung der Feuerlöschgeräte sowie über die Anordnung der Rettungswege, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand und die Räumung des Objektes zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Brandschutzdienststelle vorzuzeigen, die einerseits die Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes organisiert und überwacht und den zuständigen Behörden und der Feuerwehr als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

6.7 Feuerwehreinsatzplan

Der Feuerwehreinsatzplan ist nach DIN 14095 zu aktualisieren. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle, Herrn Di Liberto, Mark, Tel. 02331/374-1120, Fax 02331/374-3120, mark.diliberto@stadt-hagen.de, abzustimmen.

6.8 Trennwand zwischen Beize und Chemikalienlager

Die Trennwand zwischen Beize und Chemikalienlager ist in feuerbeständiger Bauart, Öffnungen entsprechend feuerbeständig, dicht- und selbstschließend auszuführen. Gleiches gilt für die Decke des Chemikalienlagers.

6.9 Feuerbeständige Fenster

Die in der aufgehenden Wand der Beize existierenden Fenster sind in feuerbeständiger Ausführung zu verschließen.

6.10 T-90-Tür zur Gas-Übergabestation

Die Tür zur Gas-Übergabestation ist als T-90-Tür auszuführen.

6.11 Feuerbeständigkeit der nordöstlichen Wand zum Materiallager

Die nordöstliche Wand zum Materiallager ist einschließlich ihrer Erhöhung als feuerbeständige Wand auszuführen. '

6.12 Abtrennungen zu besonderen Räumen in Feuerwiderstandsklasse F 90-A

Abtrennungen zu besonderen Räumen sind in feuerbeständiger Bauart in der Feuerwiderstandsklasse F 90-A herzustellen.

Dies betrifft die Trennwände zwischen Beizerei (inkl. Abluftanlage) und Chemikalienlager. Die Decke über dem Chemikalienlager ist ebenfalls feuerbeständig auszuführen.

6.13 Vordach an der östlichen Gebäudeseite

Das geplante Vordach an der östlichen Gebäudeseite ist aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Unter dem Vordach dürfen keine brennbaren Materialien gelagert werden.

6.14 RWA-Geräte

Für den Bereich Beizerei sind zwei RWA-Geräte im Dach vorzusehen. Aufgrund der Abweichung von § 30 Abs. 3 BauO NRW sind hier 6 RWA-Geräte vorzusehen.

6.15 Nachweis über fachgerechte Ausführung elektrischer Anlagen und Leitungen

Für die elektrischen Anlagen und Leitungen ist die von der Errichterfirma mittels Fachunternehmerbescheinigung zur abschließenden Fertigstellung der Unteren Bauaufsicht gegenüber nachzuweisen.

6.16 Bescheinigung über Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Abluftanlage

Für die Abluftanlage zur Ableitung der Produktionsdämpfe ist durch das ausführende Fachunternehmen zu bescheinigen, dass diese wirksam und betriebssicher ist.

6.17 Blitzschutzanlage

Die Errichtung der Blitzschutzanlage ist unter Beachtung des technischen Regelwerks (Blätter der Normenreihe DIN EN 62305) umzusetzen.

6.18 Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr

Die als Rettungswege dienenden Flächen auf dem Grundstück, sowie die Flächen für die Feuerwehr müssen ständig, auch von Bewuchs, freigehalten werden. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

6.19 Bedachung

Für die Bedachung ist der Nachweis zu führen, dass es sich hierbei um eine „Harte Bedachung“ handelt.

6.20 Standsicherheit

Für das Bauvorhaben ist eine geprüfte Statik erforderlich.

6.21 Bauzustandsbesichtigungen

Es ist eine Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung des Rohbaus erforderlich.

Es ist eine Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung erforderlich.

Hinweis:

1. Kampfmittel: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfarbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

7 Arbeitsschutz

7.1 Inbetriebnahmeanzeige

Der beabsichtigte Inbetriebnahmetermin der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstr. 22, 59821 Arnsberg mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (poststelle@bra.nrw.de).

7.2 Körper- und Augenduschen

Im Bereich der Oberflächenbehandlungsanlage sind an geeigneten Stellen – möglichst mit Trinkwasser gespeiste – Körper- und Augenduschen zu installieren. Die Standorte der Körperduschen müssen mit den entsprechenden Rettungszeichen „Notdusche“, die Standorte der Augenduschen müssen mit dem Rettungszeichen „Augenspüleinrichtung“ gekennzeichnet sein. Die Zeichen müssen den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) entsprechen. Der Zugang ist ständig freizuhalten. Im Gefahrstofflager sind Einwegaugenduschen an geeigneter Stelle bereitzustellen.

7.3 Konformitätserklärung der Betriebseinheit

Mit Konformitätserklärung nach Anhang II 1 A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen der Oberflächenbehandlungsanlage entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind. Die Konformitätserklärung der Betriebseinheit ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4 – Zentrale Verfahrensstelle - zur Inbetriebnahme der Anlagen auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

1. Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) bei jeder Errichtung, Inbetriebnahme und Änderung von Anlagen einzubeziehen und entsprechend fortzuschreiben.
2. Wegen der kanzerogenen Wirkung von Dieselmotoremissionen dürfen in den Betriebshallen grundsätzlich keine Fahrzeuge (z.B. Gabelstapler) mit Dieselmotor verwendet werden.

Sofern es aufgrund der benötigten Motorleistung unvermeidbar ist, Fahrzeuge mit Dieselmotor in den Betriebshallen einzusetzen, ist dies in der Gefährdungsdokumentation gem. § 6 Abs. 8 GefStoffV einschließlich der getroffenen Schutzmaßnahmen nachvollziehbar zu begründen.

Die Dieselmotoren von Fahrzeugen, die in Betriebshallen eingesetzt werden, müssen mit Dieselpartikelfiltern ausgerüstet sein.

3. Zum Schutz der Beschäftigten sind sichere Zugänge zu Arbeitsplätzen an und in Arbeitsmitteln zu gewährleisten und es muss ein gefahrloser Aufenthalt dort möglich sein. Außerdem müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden, die sowohl einen Absturz von Beschäftigten als auch von Arbeitsmitteln sicher verhindern. Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen.
4. Der Arbeitgeber hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Instandhaltungsarbeiten sicher durchgeführt werden können (§ 6 Abs. 3 BetrSichV).
5. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln tätigkeitsbezogen zu unterweisen. Danach hat er in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, weitere Unterweisungen durchzuführen.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass Gefahrstoffe / Lagergüter nur zusammengelagert werden dürfen, wenn hierdurch keine Gefährdungserhöhung entsteht. Dies gilt auch für Gefahrstoffe derselben Lagerklasse. (Nr. 13.2 Abs. 1 TRGS 510).
Auf die Einhaltung der Zusammenlagerungstabelle (Tabelle 12) in Nr. 13.3 der TRGS 510 wird hingewiesen.

8 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

8.1 Errichtung v. Anlagen ab Gefährdungsstufe C durch Fachbetriebe

Die Errichtung von Anlagen ab der Gefährdungsstufe C inklusive der dazugehörigen Infrastruktur ist gemäß § 45 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 AwSV herzustellen / einzubauen. Der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Dokumentation der Arbeiten in Verbindung mit dem Fachbetriebsnachweis auf Verlangen vorzulegen.

8.2 Herstellung/Einbau v. Beschichtungen und sicherheitstechnischen Einrichtungen durch Fachbetriebe

Die Beschichtungen

- Eskanol VE (Z-59.12-454), Fa. SKO – oder gleichwertig
- Deuguss W Gussasphalt (Z-75.1-11), Fa. Basalt-Actien-Gesellschaft – oder gleichwertig

und die sicherheitstechnischen Einrichtungen

- Leckagesonde Maximat LW CX 25 (Z-65.40-496), Fa. BAMO IER GmbH –oder gleichwertig
- Überfüllsicherung Maximat CX (Z-65.13.494), Fa. BAMO IER GmbH –oder gleichwertig in Verbindung mit
- Niveau-Füllstandsmesser Micropilot FMR50 (Z-65.16-524), Fa. Endress + Hauser GmbH –oder gleichwertig

sind durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 AwSV herzustellen/einzubauen. Die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Bauartzulassungen sind beim Einbau zu berücksichtigen.

Der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Dokumentation der Arbeiten in Verbindung mit dem Fachbetriebsnachweis auf Verlangen vorzulegen.

8.3 Bedingung zur Nutzung der Flächen und Anlagen im Sinne der AwSV

Eine Nutzung der Flächen und Anlagen im Sinne der AwSV ist erst nach einer mängelfreien Inbetriebnahmeprüfung durch einen AwSV-Sachverständigen gestattet.

8.4 Vorgehen bei Abweichungen technischer oder organisatorischer Art von den im Antrag beschriebenen AwSV-Anlagen

Bei Abweichungen technischer oder organisatorischer Art von der im Antrag beschriebenen AwSV-Anlagen, Stand 11.03.2024, ist umgehend die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

8.5 Anforderungen an innenliegende Regenfallrohre

Bei innenliegenden Regenfallrohren sind diese in der Rückstauenebene feuerbeständig aus nicht brennbaren Baustoffen (F-90 A) im Sinne der DIN 4102 Teil 1 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) auszuführen.

8.6 Vorgaben, Hinweise und Auflagen der Sachverständigen-Gutachten

Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen der Sachverständigen-Gutachten gemäß § 41 Abs. 2 AwSV der DEKRA Automobil GmbH durch Herrn Torsten Burgers vom 02.02.2024 zum Chemikalienlager und zum Lagertank Phosphat / Abfüllplatz sind zu berücksichtigen.

8.7 Bestimmungen und Festsetzungen der Brauchbarkeitsnachweise

Die in den Brauchbarkeitsnachweisen der Anlagen

- WHG-Beschichtung Eskanol VE, Fa. SKO (DIBt Z-59.12-454)
- DEUGUSS W Gussasphalt, Fa. Basalt-Actien-Gesellschaft (Z-75.1-11)
- MAXIMAT CX, Fa. Bamo (DIBt Z-65.13-494)
- Füllstandsmessung Micropilot FMR50, Fa. Endress+Hauser (DIBt Z-65-16-524)
- Leckagesonde MAXIMAT LW CX, Fa. Bamo (DIBt Z-65.40-496)

aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

Kommen anstelle der vorgenannten, andere, gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.

8.8 Beaufsichtigung der Be- und Abfüllvorgänge

Die Be- und Abfüllvorgänge im Bereich des Abfüllplatzes haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

8.9 Bereithaltung von Schaufeln und Besen

Schaufeln und Besen zur Beseitigung von eventuell austretendem festem Material sind in unmittelbarer Nähe zum Chemikalienlager bereit zu halten.

8.10 Auffangräume

Die Auffangräume unter der Beize und ihren Nebeneinrichtungen, sowie in den Lagerbereichen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

8.11 Vorgehen bei Leckagen

Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.

8.12 Abfüllschrank

Zur Vermeidung von unbeaufsichtigten Betankungsvorgängen ist der Abfüllschrank des Abfüllplatzes (BE 6.54) außerhalb von angemeldeten Be- und Abfüllungen immer verschlossen zu halten.

8.13 Mängelprüfungen gem. § 46 Abs. 1 AwSV

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen.

8.14 Anpassung der Anlagendokumentationen

Die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist um die neuen Anlagen zu ergänzen, bzw. bei geänderten Anlagen anzupassen.

8.15 Vorgehen bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen

Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Hierzu sind Anlagen bzw. Anlagenteile außer Betrieb zu nehmen und soweit erforderlich, zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bez.- Reg. Arnberg, Dezernat 52 - AwSV, ist hierbei unverzüglich zu unterrichten.

Hinweise:

1. Rohrleitungen unterliegen den Anforderungen des §17 i.V.m. §21 AwSV sowie der TRwS 780-1 und TRwS 780-2.
2. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.

3. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
4. Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
5. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

9 Löschwasserrückhaltung

9.1 potentielle Einleitungsstellen in Gewässer / öffentliche Abwasseranlagen

Die Löschwasserrückhaltung ist bei der Konzeption der Auffangwanne berücksichtigt. Zusätzlich zur beschriebenen möglichen Löschwasserrückhaltung in den Auffangräumen sind vorsorglich potentielle Einleitungsstellen in ein Gewässer oder in die öffentlichen Abwasseranlagen zu definieren und zu kennzeichnen, um in einem Schadensfall diese Stellen mit temporären Absperrrichtungen (Gully-Kissen, Kanalabdichtungen) verschließen zu können. Entsprechende Gerätschaften sind dafür vorzuhalten.

10 Ausgangszustandsbericht (AZB)

10.1 Anpassung des AZB

Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

11 Überwachung des Bodens

11.1 5-jährlicher Sachstandsbericht

Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - Bodenschutz, ein Sachstandsbericht einschließlich einer gutachterlichen Bewertung mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen mit entsprechender Fotodokumentation,
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation,
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen.

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerafahrten werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

12 Überwachung des Grundwassers

12.1 Grundwassermessstellen: Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit

Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden bzw. bleiben.

12.2 Beurteilung Grundwasserqualität: Beurteilungsturnus und Parameter

Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM 1 im Anstrom sowie GWM 2 und GWM 3 im Abstrom ab Inbetriebnahme alle 5 Jahre auf die Parameter gemäß dem Ausgangszustandsbericht der dbt umwelt GmbH vom 06.03.2024 auf folgende Parameter zu analysieren:

- Vor-Ort-Parameter:
 - Farbe
 - Geruch
 - Trübung
 - pH-Wert
 - Sauerstoffgehalt
 - Temperatur
 - Elektrische Leitfähigkeit
- Magnesium
- Mangan
- Natrium
- Calcium
- Bor
- Kupfer
- Nickel
- Zink
- Nitrat
- Phosphat
- Chlorid

Die Analyseverfahren sind jeweils anzugeben.

12.3 Ermittlung der Ruhewasserstände der Beobachtungsbrunnen vor Probenahme

Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände der Beobachtungsbrunnen bezogen auf NHN zu ermitteln.

12.4 Übermittlung der Untersuchungsergebnisse

Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde in digitaler Form (PDF-Datei) unaufgefordert zu übermitteln.

Hinweis:

1. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und / oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

13 Schutz des Bodens und des Grundwassers

13.1 Meldung von Schadensfällen an den Schutzgütern Boden und Grundwasser

Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz, umgehend zu informieren.

13.2 Eingriffe in den Untergrund

Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen oder einen Gutachter mit vergleichbaren Qualifikationen begleiten und dokumentieren zu lassen. Der Name des Altlastensachverständigen/Gutachters ist der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Hagen im Zusammenhang mit der Baubeginnanzeige mitzuteilen.

V Genehmigung z. Errichtung u. zum Betrieb d. ABA gem. § 57 Abs. 2 LWG

1 Betriebsbezogene Angaben zur Anlage

1.1 Lage des Betriebs

Rudolf Rafflenbeul Stahlwarenfabrik GmbH & Co. KG
Eilper Str. 126-128, 58091 Hagen
Gemarkung: Hagen, Flur: 008, Flurstücke: 15, 16, 242, 245

1.2 Lage der Anlage

Die Abwasserbehandlung befindet sich bei den ETRS89/UTM-Koordinaten:
East: 32 394621 North: 5689709

1.3 Abwasseranfallstellen

- Beizerei
- Verzinkerei

1.4 Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage (ABA)

- Abwassersammelbehälter (BE 6.47, V = 25 m³)
- Dosierbehälter FHM (BE 12.800, V = 0,4 m³)
- Entschäumer (BE 12.810, V = 0,4 m³)
- Amidosulfonsäure (BE 12.820, V = 0,4 m³)

- Chargenbehandlung (BE 12.61, V = 20 m³)
- Sedimentation (BE 12.66, V = 20 m³)
- Vorlage Kiesfilter (BE 12.62, V = 3,0 m³)
- Kiesfilter (BE 12.67 / BE 12.68)
- pH-Endkontrolle (BE 12.90, V = 0,5 m³)
- Ansatzbehälter für Kalkmilch (BE 12.80, V = 3,0 m³)
- Filterpresse (BE 12.700)

1.5 Kurzbeschreibung der Funktionsweise

Das zu behandelnde Abwasser wird vorab im Abwassersammelbehälter gesammelt. Ca. 15 m³ des zu behandelnden Abwassers werden dem Chargenbehälter zugeführt. Über die Zugabe von Salzsäure aus dem Frischsäurelager-tank wird der pH-Wert auf 2,5 eingestellt. Nach einem manuellen Test auf Nitrit wird bei einem negativen Testergebnis die weitere Behandlung fortgesetzt. Bei einem positiven Testergebnis wird Amidosulfonsäure hinzugegeben und ein Mischprozess durchgeführt. Erst bei einem negativen Testergebnis wird der Behandlungsprozess fortgesetzt.

Anschließend wird über die Zugabe von Kalkmilch der pH-Wert auf 9,5 eingestellt. Zusätzlich wird Entschäumer hinzugefügt.

Nach erfolgter Behandlung wird der der komplette Chargeninhalte in den Sedimentationsbehälter gepumpt. Zeitgleich wird Flockungshilfsmittel zu dosiert.

Nach erfolgter Sedimentation wird die Klarphase in die Vorlage Kiesfilter gepumpt. Nach Abpumpen der Klarphase wird der Dünnschlamm in die Filterpresse gepumpt und entwässert. Der Filterkuchenschlamm fällt nach Ende der Filtration in einen Container und wird durch einen Entsorgungsbetrieb der externen Entsorgung zugeführt.

Das Klarwasser aus dem Sedimentationsbehälter und der Kammerfilterpresse wird im Vorlagebehälter der Kiesfilter gesammelt. Von dort aus wird es den Kiesfiltern zugeführt. Das beim Rückspülvorgang anfallende Rückspülabwasser wird in die Abwassersammelbehälter gefördert und mitbehandelt.

Aus der Schlussfiltration gelangt das behandelte Abwasser über die pH-Endkontrolle in die städtische Mischwasserkanalisation. In der pH-Endkontrolle wird der pH-Wert des gereinigten Abwassers kontinuierlich gemessen und elektronisch überwacht. Zusätzlich ist vor der pH-Endkontrolle ein Trübungsmesser installiert. Bei Über- und Unterschreitung der zulässigen Grenzwerte erfolgt automatisch das Abschalten aller Pumpen der Wasserversorgung und der Abwassertechnik. Der Volumenstrom aus der pH-Endkontrolle in den Kanal wird mit einem Durchflussmessgerät erfasst.

1.6 Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage

Die Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage beträgt:

- 1,4 l/s,
- 5 m³/h,
- 48 m³/d (2 Chargen),
- 12.000 m³/a (350 Tage/Jahr).

2 Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage (ABA)

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist mir (Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54) mindestens 14 Tage vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
- 2.1.2 Mit der Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage ist innerhalb von drei Jahren ab Zugang dieses Bescheids zu beginnen; ansonsten erlischt diese Genehmigung
- 2.1.3 Die abschließende Bauzustandsbesichtigung ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme bei mir (Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54) zu beantragen.
- 2.1.4 Wird die Anlage oder ein Teil hiervon aufgegeben oder geändert, so ist bei mir (Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54) hierfür ein Antrag gem. § 57 Abs. 2 LWG zu stellen.

2.2 Betrieb und Überwachung der Abwasserbehandlungsanlage

- 2.2.1 Für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlage ist eine **Betriebsanweisung** zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen. Sie hat Telefonnummern der Verantwortlichen sowie der zu benachrichtigenden Dienststellen zu enthalten. Die Betriebsanweisung ist dem Betriebspersonal bekannt zu geben und sichtbar in der Nähe der Anlage aufzuhängen.
- 2.2.2 Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend der Betriebsanweisung zu betreiben.
- 2.2.3 Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54 ein verantwortlicher **Betriebsbeauftragter** gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG und dessen Stellvertreter zu benennen. Jeder Wechsel der verantwortlichen Person oder der stellvertretenden Person ist spätestens 2 Wochen vorher schriftlich bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
- 2.2.4 Der Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen. Der Nachweis der beruflichen Qualifikation kann z. B. durch Teilnahmebescheinigung an einem entsprechenden DWA-Lehrgang oder durch Nachweis einer mehrjährigen Berufserfahrung im Bereich Abwasserwirtschaft erbracht werden.
- 2.2.5 Es ist ein **Betriebstagebuch** zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Chemikalieneinsatz, Betriebsstörungen und Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein.

Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

2.2.6 Der Zustand und die Funktion der Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß § 59 LWG durch den Betreiber regelmäßig zu überwachen. Dabei ist nach der Betriebsanweisung des Herstellers zu verfahren. Die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen und ausgeführten Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.2.7 Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 59 LWG zu ermitteln und im Betriebstagebuch aufzuzeichnen:

In der Endkontrolle:

- pH-Wert, kontinuierlich, selbstschreibend
- Menge des in den öffentlichen Kanal abgeleiteten Abwassers

2.2.8 Die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage verantwortliche Person ist verpflichtet, **arbeitstäglich** eine **Inspektion / Sichtkontrolle** vorzunehmen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb und vom Zustand und der Funktion der für den Betrieb wesentlichen klärtechnischen und maschinellen Einrichtungen zu überzeugen.

Insbesondere sind zu überprüfen:

- Durch Inaugenscheinnahme: Becken, Behälter, u. Leitungen auf Dichtheit,
- Zu- und Ablauf hinsichtlich Auffälligkeiten wie z. B. Farbe, Geruch und sonstige außergewöhnlichen Beschaffenheitsmerkmale,
- Funktion der Einrichtungen hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Feststoffauf- bzw. -abtrieb, Verstopfungen,
- Funktion von Messeinrichtungen wie pH-Wert, Trübung, Abwasservolumenstrom,
- Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Rührer, Umwälzeinrichtungen, Dosiereinrichtungen.

Soweit automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen eine vergleichbare Sicherheit der Zustands- und Funktionskontrolle gewährleisten, können diese insoweit berücksichtigt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen.

Die durchgeführten Inspektionen mit den jeweils durchgeführten Maßnahmen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

2.2.9 Die Funktion bzw. der Inhalt sämtlicher mit der Abwasserbehandlung in Verbindung stehender Behälter ist eindeutig und für jeden erkennbar am Behälter zu kennzeichnen.

2.2.10 Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass das in die Kanalisation der Stadt Hagen abgeleitete Abwasser den in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen Überwachungswerten entspricht.

2.2.11 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, sind Sie verpflichtet, umgehend den Kanal- und Kläranlagenbetreiber und mich zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation bzw. in das Gewässer gelangten Schadstoffe sowie bereits ergriffene Gegenmaßnahmen anzugeben.

Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichtenbereitschaftszentrale beim LANUV (Tel.: 0201/714488) gewährleistet.

2.2.12 Bei Über- und Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes (6,5 bis 10,0 gem. Ortssatzung) im Ablauf oder bei einer Betriebsstörung der Abwasserbehandlungsanlage muss ein optischer und akustischer Alarm ausgelöst werden. Der Abwasserzulauf zur Endkontrolle muss in diesem Fall automatisch abgeschaltet werden, das Abwasser im Behälter der Endkontrolle ist in die Abwasserbehandlungsanlage zurückzuführen.

2.2.13 In der Abwasserbehandlungsanlage dürfen **ausschließlich die Abwässer, die in der Indirekteinleitergenehmigung erfasst sind**, behandelt werden.

2.3 Probenahmestelle

2.3.1 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Probenahmestelle einzurichten. Die Probenahmestelle ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung (ELKA-Messstellenummer 22221313) deutlich sichtbar ist.

2.3.2 Die Probenahmestelle muss jederzeit zugänglich, um entsprechende Abwasserproben nehmen zu können. Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Sie haben dazu innerhalb angemessener Frist (< 1/2 Stunde) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.

2.3.3 Die neue Probenahmestelle ist gemäß dem separat zugehenden Formular zur Messstellendokumentation zu dokumentieren. Die Messstellendokumentation für die Probenahmestelle im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist mir innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides unaufgefordert zuzuschicken – vorzugsweise per E-Mail. Die Messstellendokumentation wird Bestandteil dieser Genehmigung.

Hinweis: Bitte verwenden Sie das Ihnen separat zugeschickte Formular zur Dokumentation von Probenahmestellen.

2.4 Mengenmesseinrichtungen

2.4.1 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine geeignete Abwassermengenmesseinrichtung zu betreiben, die einen Momentanmesswert anzeigt sowie eine Aufsummierung der Messwerte / Durchflussmengen durchführt. Die Messungen sind arbeitstäglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Dokumentation im Betriebstagebuch kann auch durch kontinuierliche digitale Aufzeichnung der Messwerte erfolgen.

- 2.4.2 Bei Einbau und / oder Betrieb der Durchflussmesssysteme sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten. Die Mengemesseinrichtung ist in den vom Hersteller vorgeschriebenen zeitlichen Abständen zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3 Vorbehalt

- 3.1 Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen. Der zuständigen Wasserbehörde ist insbesondere vorbehalten, die Genehmigung anzupassen und zu ergänzen, sofern durch Erlasse, Gesetze oder DWA-Arbeitsblätter die allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen neu definiert werden sollten.

4 Hinweise

- 4.1 Dieser Bescheid entbindet nicht von der Verpflichtung, Bestimmungen nach anderen Vorschriften einzuhalten.
- 4.2 Die gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 c) Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) genehmigungsfrei gestellten Abwasseranlagen wurden nicht auf ihre Übereinstimmung mit den baurechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht im Hinblick auf ihre Statik geprüft. Zu diesen genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen gehören mit Ausnahme der Gebäude alle baulichen Anlagen der Abwasserbehandlungsanlage.
- 4.3 Der Genehmigungsinhaber hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die baurechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die von mir nicht geprüften baulichen Anlagen gemäß Hinweis 4.2 eingehalten werden.
- 4.4 Die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung gemäß § 93 LWG beziehen sich nicht auf baurechtliche Prüfinhalte der nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 c) BauO NRW 2018 genehmigungsfrei gestellten Anlagen gemäß Hinweis 4.2. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, gegenüber der Überwachungsbehörde gemäß § 93 LWG die wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen nachzuweisen.
- 4.5 Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage wird empfohlen, mit dem Hersteller / Lieferanten einen Wartungsvertrag abzuschließen.
- 4.6 Den zuständigen Behördenvertretern sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).

VI Genehmigung zur Indirekteinleitung gem. § 58 WHG

1 Zweck der Einhaltung

- 1.1 Die Einleitung dient der Entsorgung von behandeltem Abwasser des Anhangs 40 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV): Metallbearbeitung, Metallverarbeitung, Herkunftsbereich 2 - Beizerei

2 Dauer der Genehmigung

- 2.1 Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.05.2044

3 Betriebsbezogene Angaben zur Einleitung

3.1 Lage des Betriebs

Rudolf Rafflenbeul Stahlwarenfabrik GmbH & Co. KG
Eilper Str. 126-128, 58091 Hagen
Gemarkung: Hagen, Flur: 008, Flurstücke: 15, 16, 242, 245

3.2 Abwasseranfallstellen

- Beizerei
- Verzinkerei

3.3 Abwasserbehandlung

Das anfallende Abwasser aus der Beizerei und der Verzinkerei wird in der Abwasserbehandlungsanlage behandelt.

3.3.1 Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage

- Abwassersammelbehälter (BE 6.47, V = 25 m³)
- Dosierbehälter FHM (BE 12.800, V = 0,4 m³)
- Entschäumer (BE 12.810, V = 0,4 m³)
- Amidosulfonsäure (BE 12.820, V = 0,4 m³)
- Chargenbehandlung (BE 12.61, V = 20 m³)
- Sedimentation (BE 12.66, V = 20 m³)
- Vorlage Kiesfilter (BE 12.62, V = 3,0 m³)
- Kiesfilter (BE 12.67 / BE 12.68)
- pH-Endkontrolle (BE 12.90, V = 0,5 m³)
- Ansatzbehälter für Kalkmilch (BE 12.80, V = 3,0 m³)
- Filterpresse (BE 12.700)

3.3.2 Behandlungsverfahren

Das zu behandelnde Abwasser wird vorab im Abwassersammelbehälter gesammelt. Ca. 15 m³ des zu behandelnden Abwassers werden dem Chargenbehälter zugeführt. Über die Zugabe von Salzsäure aus dem Frischsäurelager-tank wird der pH-Wert auf 2,5 eingestellt. Nach einem manuellen Test auf Nitrit wird bei einem negativen Testergebnis die weitere Behandlung fortgesetzt. Bei einem positiven Testergebnis wird Amidosulfonsäure hinzugegeben und ein Mischprozess durchgeführt. Erst bei einem negativen Testergebnis wird der Behandlungsprozess fortgesetzt.

Anschließend wird über die Zugabe von Kalkmilch der pH-Wert auf 9,5 eingestellt. Zusätzlich wird Entschäumer hinzugefügt.

Nach erfolgter Behandlung wird der komplette Chargeninhalte in den Sedimentationsbehälter gepumpt. Zeitgleich wird Flockungshilfsmittel dosiert.

Nach erfolgter Sedimentation wird die Klarphase in die Vorlage Kiesfilter gepumpt. Nach Abpumpen der Klarphase wird der Dünnschlamm in die Filterpresse gepumpt und entwässert. Der Filterkuchenschlamm fällt nach Ende der Filtration in einen Container und wird durch einen Entsorgungsbetrieb der externen Entsorgung zugeführt.

Das Klarwasser aus dem Sedimentationsbehälter und der Kammerfilterpresse wird im Vorlagebehälter der Kiesfilter gesammelt. Von dort aus wird es den Kiesfiltern zugeführt. Das beim Rückspülvorgang anfallende Rückspülwasser wird in die Abwassersammelbehälter gefördert und mitbehandelt.

Aus der Schlussfiltration gelangt das behandelte Abwasser über die pH-Endkontrolle in die städtische Mischwasserkanalisation. In der pH-Endkontrolle wird der pH-Wert des gereinigten Abwassers kontinuierlich gemessen und elektronisch überwacht. Zusätzlich ist vor der pH-Endkontrolle ein Trübungsmesser installiert. Bei Über- und Unterschreitung der zulässigen Grenzwerte erfolgt automatisch das Abschalten aller Pumpen der Wasserversorgung und der Abwassertechnik. Der Volumenstrom aus der pH-Endkontrolle in den Kanal wird mit einem Durchflussmessgerät erfasst.

3.4 Lage der Probenahmestelle (ELKA-Messstellennummer 22221313)

Die offizielle Probenahmestelle im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage hat die ETRS89/UTM-Koordinaten:

East: 32 394620 North: 5689706

3.5 Lage der Einleitungsstelle

Die Einleitungsstelle in den öffentlichen Mischwasserkanal der Stadt Hagen hat die ETRS89/UTM-Koordinaten:

East: 32 394658 North: 5689695

Von dort wird das Abwasser zur Kläranlage Hagen-Fley des Ruhrverbands geleitet.

4 Wasserrechtl. Anforderungen an Menge u. Beschaffenheit d. Abwassers

4.1 Abwasserverordnungsanhänge

Die Abwässer fallen unter den Anwendungsbereich des Anhangs 40 (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung), Herkunftsbereich 2 (Beizerei) der Abwasserverordnung.

4.2 Maximale Einleitungswassermenge

Die maximale Einleitungswassermenge aus der Abwasserbehandlungsanlage wird antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

- 1,4 l/s,
- 5 m³/h,
- 48 m³/d,
- 12.000 m³/a.

4.3 Überwachungswerte

- 4.3.1 Für das behandelte Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage werden die in der **Anlage 1** aufgeführten Überwachungswerte festgelegt. Die Werte gelten unabhängig von der Ortssatzung der Stadt Hagen und sind an der Probenahmestelle (Endkontrolle) einzuhalten.
- 4.3.2 Ist ein festgesetzter Überwachungswert aus der **Anlage 1** nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überwachung in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreitet und kein Ergebnis der Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

4.4 Anforderungen an Abwasser für den Ort des Anfalls

- 4.4.1 Das Abwasser darf nur diejenigen halogenierten Lösemittel enthalten, die nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der jeweils gültigen Fassung eingesetzt werden dürfen. Diese Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn der Nachweis erbracht wird, dass nur zugelassene halogenierte Lösemittel eingesetzt werden. Im Übrigen ist für LHKW (Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan - gerechnet als Chlor) ein Wert von 0,1 mg/l in der Stichprobe einzuhalten.
- 4.4.2 Das Abwasser aus Entfettungsbädern, Entmetallisierungsbädern und Nickelbädern darf kein EDTA enthalten.

5 Nebenbestimmungen zur Selbstüberwachung

- 5.1 Das einzuleitende Abwasser ist von Ihnen an der Probenahmestelle auf eigene Kosten von einer geeigneten Stelle auf die in der **Anlage 1** genannten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu untersuchen. Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der von Ihnen beauftragten Stelle ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2 Wird bei der behördlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, bleibt mir vorbehalten, die Zahl der von Ihnen vorzunehmenden Untersuchungen für diesen Parameter zu erhöhen.
- 5.3 Die Proben zur Selbstüberwachung sind in unregelmäßigen über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Bei Nachtbetrieb sind auch diese Zeiten zu berücksichtigen. Mit den Untersuchungen ist sofort zu beginnen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und mir unaufgefordert und umgehend vorzulegen.
- 5.4 Die Ergebnisse der betrieblichen Abwasseruntersuchungen sind in dem jährlich zu erstellenden Selbstüberwachungsbericht gem. §§ 7 IZÜV, 31 BImSchG auszuwerten.
- 5.5 Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Überwachungswerte dauerhaft unterschritten werden, können Sie bei mir einen Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit einzelner Parameter stellen.

6 Nebenbestimmungen zur Probenahme

- 6.1 Es wird für die (Selbst-) Überwachung des Abwassers die folgende Probenahmestelle mit der folgenden Einleitkataster-Messstellennummer (22221313) festgelegt:
- pH-Endkontrolle ABA (Abwasserbehandlungsanlage)
- 6.2 Die Probenahmestelle muss jederzeit zugänglich und eindeutig und deutlich sichtbar mit einem Schild mit der amtlichen Messstellennummer gekennzeichnet sein. Die Probenahmestelle muss so gestaltet sein, dass eine repräsentative Beprobung des jeweiligen Abwassers möglich ist.
- 6.3 Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Sie haben dazu innerhalb angemessener Frist (< 1/2 Stunde) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.
- 6.4 Die Messstellendokumentation für die Probenahmestelle im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist mir innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides unaufgefordert zuzuschicken – vorzugsweise per E-Mail. Die Messstellendokumentation wird Bestandteil dieser Genehmigung.

Hinweis: Bitte verwenden Sie das Ihnen separat zugeschickte Formular zur Dokumentation von Probenahmestellen.

7 Mengenummessung

- 7.1 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine geeignete Abwassermengenummessung zu betreiben, die einen Momentanmesswert anzeigt sowie eine Aufsummierung der Messwerte / Durchflussmengen durchführt. Die Messungen sind wöchentlich ins Betriebstagebuch einzutragen.
- 7.2 Bei Einbau und / oder Betrieb der Durchflussmesssysteme sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten, sowie in den vom Hersteller vorgeschriebenen zeitlichen Abständen zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

8 Nebenbestimmungen zu Betrieb und Wartung

- 8.1 Es ist ein schriftliches oder digitales Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse und Ergebnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei Führung eines schriftlichen Betriebstagebuches sind die Seiten chronologisch so zu heften, dass die Vollständigkeit der Unterlagen nachvollziehbar ist. Bei Führung eines digitalen Betriebstagebuches sind der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und verständlicher Form zu gestalten.
- 8.2 Für die Überwachung der Erfüllung der Nebenbestimmungen sowie als Ansprechpartner für die Behörden sind mir ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG sowie ein Stellvertreter zu nennen. Jeder Wechsel der Personen ist mir spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 8.3 Alle Veränderungen rechtlicher, betrieblicher und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und der Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammenhängen, haben Sie mir unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.
- 8.4 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, sind Sie verpflichtet, umgehend den Kanal- und Kläranlagenbetreiber und mich zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation bzw. in das Gewässer gelangten Schadstoffe sowie bereits ergriffene Gegenmaßnahmen anzugeben.
- Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichtenbereitschaftszentrale beim LANUV (Tel.: 0201/714488) gewährleistet.
- 8.5 Eine Vermischung des Abwassers zum Zwecke der Verdünnung ist nicht zulässig.
- 8.6 Sie haben sicherzustellen, dass kein unbehandeltes Abwasser auf die benachbarten Betriebsflächen und über die nachfolgenden Entwässerungsanlagen in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer gelangt.
- 8.7 Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der öffentlichen Abwasseranlage (öffentliche Kanalisation und Kläranlage) nachteilig zu beeinflussen.
- 8.8 Sofern eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation über den 31.05.2044 hinaus geplant ist, ist mir spätestens 6 Monate vor Ablauf der Genehmigung ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

9 Rechtsnachfolge

- 9.1 Diese Genehmigung geht auf einen Rechtsnachfolger im Eigentum der Benutzungsanlage oder des Grundstücks über.

10 Hinweise

- 10.1 Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und / oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt.
- 10.2 Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.
- 10.3 Nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 WHG sind Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten. Diese Befugnis besteht kraft Gesetzes, Sie haben im Rahmen der Duldungspflicht ohne einen besonderen Gestattungsakt das Betreten zu gestatten.

Nach § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG sind Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde im Rahmen der Gewässer-aufsicht befugt, u.a. zu verlangen, dass Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden. Die Pflicht zur Auskunftserteilung umfasst sowohl mündliche als auch schriftliche Mitteilungen über Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, welche für die ordnungsgemäße Durchführung der Überwachung notwendig sind. Die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen umfasst alle mit der Anlage im Zusammenhang stehen Unterlagen.

- 10.4 Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist dies der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 10.5 Die Entwässerungssatzung der Stadt Hagen in der aktuellen Fassung gilt unabhängig von diesem Bescheid und ist bei der Einleitung in die städtische Kanalisation zu beachten. Insbesondere weise ich auf die in der Anlage zur Entwässerungssatzung festgelegten Einleitgrenzwerte hin.
- 10.6 Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen u. Auflagen sowie des Widerrufs gem. § 58 Abs. 3 und 4 WHG.
- 10.7 Der Kanalnetzbetreiber Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR (WBH) weist darauf hin, dass für den Neubau der Abwasserbehandlungsanlage ein Genehmigungsverfahren gemäß § 14 der Entwässerungssatzung durchzuführen ist und ein Antrag auf Benutzungserlaubnis beim WBH zu stellen ist.

VII Allgemeine Hinweise

1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
oder
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§18°BImSchG).

2 Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3 Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen

Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1

Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4 Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UmSchAnzV

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – UmSchAnzV) ist zu beachten.

5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW

Gemäß § 16 Abs. 2 Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

VIII Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
2. Antragsformular (Formular 1)	5 Blatt
3. Anträge nach § 16 Abs. 2 BImSchG und § 8 a Abs. 1 BImSchG	8 Blatt
4. Kostenerklärungen	2 Blatt
5. Stellungnahmen zum Arbeitsschutz (Betriebsarzt, Betriebsrat, Sifa)	4 Blatt
6. Erläuterungen zum Antrag	23 Blatt
7. Allgemeine Vorprüfung nach § 9 UVPG	21 Blatt
8. Ausgangszustandsbericht und Bodenuntersuchung	451 Blatt
9. Kartenwerk	6 Blatt
10. Bauantrag	62 Blatt
11. Hinweisblatt zum Brandschutzkonzept	1 Blatt
12. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	35 Blatt
13. Angaben zum Arbeitsschutz	9 Blatt
14. Aussagen zum Störfallrecht	10 Blatt
15. Formulare 2 - 8	36 Blatt
16. Schematische Darstellung	8 Blatt
17. Maschinenaufstellungsplan	2 Blatt

18. Geräuschemissionsprognose	57 Blatt
19. Anlagenbezogene Unterlagen	60 Blatt
20. Gefahrstoffe (digital)	587 Blatt
21. Beschreibung über den Umgang mit Wasser	2 Blatt
22. Angaben zur Abwasserwirtschaft	1 Blatt
23. Angaben zu den Abfällen	3 Blatt
24. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	223 Blatt
25. Angaben zur Energieeffizienz	1 Blatt
26. Angaben zu Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	34 Blatt
27. Angaben zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1 Blatt
28. Antrag für Bau und Betrieb der Abwasseranlage	15 Blatt
29. Antrag für die Indirekteinleitung	29 Blatt
30. Sonstige Unterlagen für das Verfahren	10 Blatt

IX Begründung

1 Antragserfordernis

Die Antragstellerin betreibt in 58091 Hagen, Eilper Straße 126 - 128 eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Gesamtwirkbadvolumen von 45,5 m³ im 24h-Dreischichtbetrieb werktags von 00.00 – 24.00 Uhr.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, deren Betrieb gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt wurde. Die Anzeigebestätigung erfolgte mit Schreiben vom 21.12.2020.

Nun wird eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung dieser Anlage erteilt.

2 Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 11.03.2024, eingegangen am 12.03.2024, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgeführten Umfang. Im Wesentlichen ist dies der Wiederaufbau der zuvor durch einen Brand zerstörten Beizelei (Produktionshalle mit Oberflächenbehandlungsanlage, Neutralisationsanlage, Tank- und Chemikalienlager).

3 Einstufung 4. BImSchV und Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 (G) (E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, hier 51,3 m³ Gesamtwirkbadvolumen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

4 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

5 Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Das Gesamtwirkbadvolumen ändert sich nur geringfügig. Durch die Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität der Anlage ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Die Änderungen finden auf den bereits versiegelten Flächen auf dem Werksgelände statt, auf denen die Anlage schon vor dem Brand gestanden hat.

6 Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 „A“ der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 25.05.2024 im Amtsblatt Nr. 21/2024 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

7 Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Hagen als
 - Planungsbehörde vom 16.04.2024,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 16.04.2024,
 - Brandschutzdienststelle vom 16.04.2024,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Landschaft/Artenschutz vom 17.05.2024,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 09.04.2024,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 23.04.2024,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 22.03.2024,
 - Dezernat 54 - Wasserwirtschaft vom 08.04.2022,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 17.04.2024,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

8 Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

a) Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des BetrVG der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Zusätzlich haben der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

b) Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hagen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Mischgebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

c) Bauordnung / Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

d) Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 (TA Luft 2021)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt ist – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Schlussfolgerungen Eisenmetallverarbeitungsindustrie vom 11.10.2022

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2110 der Kommission vom 11. Oktober 2022 über die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisenmetallverarbeitungsindustrie (FMP-BREF), veröffentlicht am 04.11.2022.

e) Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden auf antragsgemäß strenger als in der TA Luft 2021 sowie gemäß der BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Eisenmetallverarbeitung festgelegt.

Durch den in den Inhaltsbestimmungen festgelegten Grenzwert und Volumenstrom werden die Mengenschwellen der TA Luft Nr. 5.3.3.2 nicht überschritten, so dass keine kontinuierliche Überwachung notwendig ist.

Gemäß § 7 Abs. 1a BImSchG ist die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der BVT-Schlussfolgerung innerhalb von vier Jahren sicherzustellen; für Ihre Anlage ist dies ab dem 01.12.2026 der Fall.

f) AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

g) Bodenschutz/ Grundwasser / AZB

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen –RL 2010/75/EU).

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

9 Genehmigung n. Wasserrecht gem. § 57 Abs. 2 LWG

Die Firma Rudolf Rafflenbeul Stahlwarenfabrik GmbH & Co. KG will am Standort in der Eilper Straße 126-128 58091 Hagen eine Anlage zur Oberflächenbehandlung errichten und betreiben.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Anhang I Spiegelstrich 2 der ZustVU in Verbindung mit Nr. 3.10.1 des Anhangs der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-. Daher bin ich gemäß § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für die Entscheidung in wasserrechtlichen Angelegenheiten zuständig.

Mit Schreiben vom 11.03.2024 haben Sie einen Antrag im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Erteilung einer Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gestellt.

Infolge eines Brandereignisses am 24.09.2021 wurde die Beizerei zusammen mit der Abwasserbehandlungsanlage irreparabel zerstört. Mit dem vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag wurde der Wiederaufbau der Beizerei beantragt. Um die Funktionalität der Beizerei zu gewährleisten, wird eine betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage als eine Nebeneinrichtung benötigt. Sie dient dem Zweck der Behandlung der anfallenden Produktionsabwässer. Die Abwässer werden in der Abwasseranlage gesammelt, chargiert behandelt und im Anschluss der städtischen Kanalisation der Stadt Hagen zugeführt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nicht zu besorgen ist und auch keine wasserrechtlichen Bedenken bestehen, sofern die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die o. a. Nebenbestimmungen sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des öffentlichen Kanalnetzes, des Betriebs der öffentlichen Kläranlage, des Gewässers, in das die öffentliche Kläranlage einleitet, sowie des Bodens und des Grundwassers unterbleibt.

Die Genehmigung kann unter Aufnahme der Anforderungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides daher erteilt werden.

10 Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 WHG

Die Firma Rudolf Rafflenbeul Stahlwarenfabrik GmbH & Co. KG will am Standort in der Eilper Straße 126 – 128 in 58091 Hagen eine Anlage zur Oberflächenbehandlung errichten und betreiben.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Anhang I Spiegelstrich 2 der ZustVU in Verbindung mit Nr. 3.10.1 des Anhangs der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-. Daher bin ich gemäß § 58 Abs. 1 des WHG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für die Entscheidung in wasserrechtlichen Angelegenheiten zuständig.

Mit Schreiben vom 11.03.2024 haben Sie einen Antrag im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gestellt, die anfallenden Abwässer aus der Beizerei und der Verzinkerei nach Behandlung durch die Abwasserbehandlungsanlage in die öffentliche Kanalisation der Stadt Hagen einzuleiten.

Bei der von Ihnen beantragten Abwassereinleitung handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Indirekteinleitung nach § 58 Abs.1 S.1 WHG. Hiernach bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der AbwV in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Für das Abwasser aus der Beizerei ist Anhang 40 - Anwendungsbereich 2. Beizerei - der AbwV einschlägig. Für das Abwasser sind in Anhang 40 der AbwV Anforderungen festgelegt. Für das Abwasser aus der Beizerei sind in Anhang 40 der AbwV Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers und vor seiner Vermischung festgelegt.

Vorliegend besteht eine formelle Genehmigungspflicht für Ihre Indirekteinleitung.

Nach § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und

3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die in § 58 Abs. 2 WHG aufgestellten drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Genehmigung in Betracht kommt.

Das Abwasser aus der Beize wird in der Abwasserbehandlungsanlage behandelt. Die mit den Antragsunterlagen beigebrachten Angaben zum Abwasser zeigen, dass die Anforderungen an das Abwasser gemäß AbwV eingehalten werden können.

Die nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 WHG erforderliche Leistungsfähigkeit von Abwasseranlagen oder sonstigen Einrichtungen für die Aufnahme und Verarbeitung von Schadstoffen ist nach Aktenlage gegeben, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die in Anlage 1 zu diesem Bescheid festgelegten Überwachungswerte wurden, soweit nach den Berechnungen zur Beurteilung der Auswirkungen der Einleitung auf die Gewässerqualität möglich, entsprechend Anhang 40 Teil D der AbwV festgesetzt.

Die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung der kommunalen Kläranlage setzt u. a. voraus, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG (Verschlechterungsverbot und Zielerreichungs- bzw. Verbesserungsgebot) eingehalten werden.

Die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung der kommunalen Kläranlage wird durch das eingeleitete Abwasser nicht gefährdet, soweit die im Bescheid festgesetzten Überwachungswerte eingehalten werden.

Festlegung der Überwachungswerte: Sachverhalt

Für das Abwasser aus der Beize sind in der AbwV Anhang 40 Teil D – Anwendungsbereich Beize – Anforderungen an AOX, freies Chlor, Chrom, Chrom VI, Kupfer, Nickel, leicht freisetzbare Sulfid und Zink formuliert.

In den Antragsunterlagen sind Angaben zu machen, welche Stoffe bzw. Stoffgruppen in das Abwasser gelangen können. Die in Frage kommenden Stoffe sind, wie im Antragsformular aufgeführt, nicht auf die Stoffe des Anhangs 40 Teil D der AbwV – Anwendungsbereich Beize beschränkt, sondern sollten alle bei der Gewässerbeurteilung herangezogenen Stoffe berücksichtigen. Mithilfe Ihrer im Antrag getroffenen Aussagen zu den zu erwartenden Konzentrationen des jeweiligen Stoffes bzw. der jeweiligen Stoffgruppe habe ich eine Beurteilung der Auswirkungen der Produktionsabwassereinleitung durchgeführt. Da es sich um einen Wiederaufbau handelt, habe ich die vorliegenden Analyseergebnisse der Selbstüberwachung vor dem Brand am 24.09.2021 ebenfalls zur Beurteilung der Auswirkungen der Produktionsabwassereinleitung verwendet.

Die Prüfung, ob die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung der kommunalen Kläranlage Hagen-Fley durch die Indirekteinleitung nicht gefährdet wird, erfolgt für den Bereich der Einleitung des Abwassers der kommunalen Kläranlage in die Lenne und an einer unterhalb der Einleitung gelegenen repräsentativen Messstelle des Oberflächenwasserkörpers (OFWK), in den eingeleitet wird (hier: DE_NRW_2766_0).

Der OFWK DE_NRW_2766_0 wurde im Bewirtschaftungsplan 2022-2027 als natürlich (NWB) ausgewiesen (Planungseinheitensteckbriefe S. 122). Für ihn gelten daher nach § 27 WHG als Bewirtschaftungsziele ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand.

Der ökologische Zustand eines OFWK wird in fünf Stufen eingeteilt: Sehr guter, guter, mäßiger, unbefriedigender oder schlechter Zustand. Maßgebend für die Einstufung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potenzials ist die jeweils schlechteste Bewertung einer der biologischen Qualitätskomponenten nach der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV). Bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten sind u. a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anl. 7 OGewV zur Einstufung unterstützend heranzuziehen. Wird eine Umweltqualitätsnorm oder werden mehrere Umweltqualitätsnormen nach Anlage 3 Nummer 3.1 in Verbindung mit Anlage 6 OGewV (chemische Qualitätskomponenten, flussgebietspezifische Schadstoffe) nicht eingehalten, ist der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial höchstens als mäßig einzustufen.

Der ökologische Zustand verschlechtert sich im Hinblick auf die biologischen Qualitätskomponenten sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente um eine Klasse nachteilig verändert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Befindet sich die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Zustandsklasse, stellt jede weitere nachteilige Veränderung eine Verschlechterung dar.

Wenn ein OFWK in sehr gutem oder gutem ökologischen Zustand ist und infolge einer Einleitung eine UQN für einen flussgebietspezifischen Schadstoff (Anl. 6 OGewV) überschritten wird, wird der ökologische Zustand auf „mäßig“ herabgestuft. Damit liegt eine Verschlechterung vor. Ab dem ökologischen Zustand „mäßig“ verschlechtern negative Veränderungen bei den flussgebietspezifischen Schadstoffen daher nur dann, wenn sich die Überschreitung nachteilig auf den Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente auswirkt, so dass diese in ihrer Zustandsklasse herabgestuft wird oder sie in der Zustandsklasse „schlecht“ ist.

Der ökologische Zustand des OFWK DE_NRW_2766_0 ist gemäß Planungseinheitensteckbrief unbefriedigend. Das ökologische Potential wurde als nicht relevant eingestuft. Die zur Unterstützung der o.g. Einstufung herangezogenen Metalle nach Anl. 6 der OGewV wurden zusammengefasst nur mit mäßig bewertet. Als Ursache hierfür wurden Kupfer und Zink angegeben. Es treten aus der Gruppe der gesetzlich nicht geregelten Stoffe u.a. bei Metallen Überschreitungen der Orientierungswerte auf (Blei, Cadmium, Kupfer (H), Nickel, Zink (H)). Daher wurden die Anforderungen für diese Gruppe als „nicht eingehalten“ eingestuft. Mit der Angabe (H) wird gekennzeichnet, dass bei der Beurteilung Hintergrundwerte (aufgrund natürlicher Metallvorkommen im Untergrund erhöhte Metallkonzentrationen) für diese Metalle berücksichtigt wurden.

Der chemische Zustand eines OFWK wird in zwei Stufen eingeteilt: Guter oder nicht guter Zustand.

Die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich nach den in Anlage 8 Tabelle 2 OGewV aufgeführten Umweltqualitätsnormen (UQN). Erfüllt der Oberflächenwasserkörper alle UQN (sehr guter, guter Zustand), stuft die zuständige Behörde den chemischen Zustand als gut ein. Hält auch nur ein

Stoff die UQN nicht ein (mäßiger, unbefriedigender oder schlechter Zustand), ist der chemische Zustand als nicht gut einzustufen.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands tritt ein, wenn infolge der Einleitung die UQN für einen Stoff nach Anlage 8 OGewV überschritten wird (Wechsel des chemischen Zustands von gut nach nicht gut). Das gilt unabhängig davon, ob bereits für einen anderen Stoff nach Anl. 8 OGewV die UQN überschritten wurde. Bei einer für den betrachteten Stoff bereits überschrittenen UQN ist auch eine weitere Konzentrationserhöhung als Verschlechterung des chemischen Zustands anzusehen.

Der chemische Zustand des OFWK DE_NRW_2766_0 wird hinsichtlich der Metalle und der sonstigen Stoffe der Anl. 8 OGewV als gut bewertet. Ohne Berücksichtigung der ubiquitären Stoffe wird der chemische Zustand des OFWK insgesamt ebenfalls als gut bewertet.

Als Vorbelastungsmessstelle dienen die ca. 780 m oberhalb der Einleitung gelegene Messstelle 422915 VOR MÜNDUNG IN DIE RUHR sowie die ca. 4,9 km oberhalb der Einleitung gelegene Messstelle 422800 (R252) PEGEL HOHENLIMBURG. Für die Messstelle 422915 liegen nur Daten aus dem 5. Monitoringzyklus (2021-2024) vor. Die Daten aus dem 5. Monitoringzyklus (2021-2024) befinden sich teilweise noch in der analytischen Auswertung beim LANUV und stehen daher noch nicht komplett zur Nutzung zur Verfügung. Eine Bewertung der Daten der Messstelle 422915 steht ebenfalls nicht zur Verfügung.

Die ca. 1.780 m unterhalb der Einleitung gelegene Messstelle 422903 (R 253c) V MDG I D RUHR dient aufgrund der Lage als repräsentative Messstelle. Die Messstelle 422903 ist die einzige Messstelle zwischen der Einleitungsstelle und der Einmündung der Lenne in die Ruhr.

Das chemische Monitoring des LANUV erfasst viele weitere Stoffe aus der Gruppe der Metalle, der Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, der Arzneimittel und weiterer organischer umweltrelevanter Stoffe, die nicht in der OGewV - weder in Anlage 6 noch in Anlage 8 - geregelt sind.

Für viele dieser Stoffe werden für die Bewertung Orientierungswerte zugrunde gelegt. Hierbei handelt es sich um spezifische, ökotoxikologisch abgeleitete Konzentrationswerte zur Beurteilung von Schadstoffen in Bezug auf biologische Qualitätskomponenten. Die Ableitung erfolgt nach den gleichen europaweit geregelten Qualitätsanforderungen, wie eine gesetzlich geregelte Umweltqualitätsnorm. Es muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich Überschreitungen negativ auf die Biozönose auswirken können, wenn auch je nach Stoff unterschiedlich stark. Wirken sich gesetzlich nicht geregelte Stoffe, für welche ein Orientierungswert abgeleitet wurde, auf die Zusammensetzung der Artengemeinschaft aus, können sie dazu beitragen, dass das Ziel des guten ökologischen Zustands oder Potenzials nicht erreicht wird. In diesen Fällen können Überschreitungen maßnahmenrelevant sein.

Zur Beurteilung der Indirekteinleitung nutze ich ein EDV-gestütztes Bewirtschaftungsmodell. Als Berechnungsgrundlage dienen möglichst aktuelle Daten für das Gewässer und die Abwassereinleitungen. Das Modell berechnet die erwarteten Gewässerkonzentrationen je Stoff für den Bereich der Einleitung und an der repräsentativen Messstelle immer im fünfstufigen System (sehr guter, guter, mäßiger, unbefriedigender oder schlechter Zustand). Das dient zur Einordnung des Abstands vom Bewirtschaftungsziel (guter Zustand/gutes Potential) an der betrachteten Stelle. Es werden die Lastfälle durchschnittliche Einleitungskonzentrationen (aus der Überwachung) und maximale Einleitungskonzentrationen (aus der AbwV) berechnet.

Ist in der OGeV für einen Stoff eine UQN für ein anderes Probenahemegut als Wasser festgelegt (z. B. Schwebstoff oder Biota), ziehe ich zur Bewertung der Gewässerkonzentrationen ein dieser UQN zugeordneten Orientierungswert heran.

Festlegung der Überwachungswerte: Bewertung

Chrom

Chrom beeinflusst als flussgebietsspezifischer Stoff nach Anlage 6 der OGeV den ökologischen Zustand des Gewässers.

Der ökochemische Zustand an der Messstelle (R252) PEGEL HOHEN-LIMBURG wurde hins. Chrom bezogen auf die Bewertung des der Schwebstoff-JD-UQN zugeordneten Orientierungswertes (3,4 µg/l) in der Wasserphase im 4. Monitoringzyklus im fünfstufigen Bewertungssystem mit „sehr gut“ bewertet. An der Messstelle VOR MÜNDUNG IN DIE RUHR liegt keine Bewertung vor. In unserem Bewirtschaftungsmodell wird hins. Chrom anhand aktuellerer Analysen im fünfstufigen Bewertungssystem vor der Einleitung der kommunalen Kläranlage VOR MÜNDUNG IN DIE RUHR und (R252) PEGEL HOHENLIMBURG ein Gewässerzustand von „sehr gut“ berechnet. Bei der repräsentativen Messstelle (R 253c) V MDG I D RUHR wurde der Zustand hins. Chrom bezogen auf die Bewertung des Orientierungswertes im 4. Monitoringzyklus im fünfstufigen Bewertungssystem mit „sehr gut“ bewertet. Die Bewertung wurde hier als nicht gesichert angegeben, da der Gesamtgehalt an Chrom statt des gelösten Anteils bewertet wurde.

Werden die Anforderungen der Abwasserverordnung Anhang 40 – Anwendungsbereich Beizerei – an Chrom als maximale Einleitkonzentration (0,5 mg/l) in die von uns zur Bewertung der Auswirkungen der beantragten Einleitung auf das Gewässer Lenne durchgeführten Berechnungen für den Abwasserstrom übernommen, so ergibt sich im fünfstufigen Bewertungssystem keine Zustandsänderung an der Einleitungsstelle und an der repräsentativen Messstelle.

In meine Bewirtschaftungsentscheidung beziehe ich darüber hinaus ein, dass Sie im Antrag angeben, dass Chrom im Abwasser nicht zu erwarten ist, da das entsprechende Verfahren nicht mehr im Einsatz ist. In der Abwassereinleitung vor dem Brand am 24.09.2021 wurde bei der Selbstüberwachung in 2019 – 2021 eine maximale Konzentration an Chrom von <0,1 mg/l gemessen. Die gemessenen Chrom-Konzentrationen im Abwasser waren in diesem Zeitraum kleiner der Bestimmungsgrenze.

Der potentielle Anteil der Abwassereinleitung an der Chrom-Konzentration im Gewässer Lenne liegt unter der Annahme der Angaben im Antrag sowie der Selbstüberwachung vor dem 24.09.2021 (Bestimmungsgrenze 0,1 mg/l) mit 0,04 % des der Schwebstoff-JD-UQN zugeordneten Orientierungswertes unterhalb der bei der Bewirtschaftung angesetzten Relevanzgrenze von 2 % des Orientierungswertes. Ich setze den Überwachungswert auf 0,1 mg/l fest.

Damit begrenze ich den potentiell möglichen Schadstoffeintrag, der sich aus der Festsetzung und Ausschöpfung des AbwV-Überwachungswertes ergeben könnte. Sie leisten hiermit einen Beitrag zur Beibehaltung des sehr guten ökochemischen Gewässerzustands. Sie haben durch die Festsetzung des niedrigeren Überwachungswertes keine betrieblichen oder wirtschaftlichen Nachteile.

Nickel

Nickel beeinflusst nach Anlage 8 der OGewV den chemischen Zustand des Gewässers (JD-UQN: 4 µg/l).

Der chemische Zustand an der Messstelle (R252) PEGEL HOHENLIMBURG wurde hins. Nickel im 4. Monitoringzyklus im zweistufigen Bewertungssystem als „gut“ bewertet. An der Messstelle VOR MÜNDUNG IN DIE RUHR liegt keine Bewertung vor. In unserem Bewirtschaftungsmodell wird hins. Nickel anhand aktueller Analyseergebnisse im zweistufigen Bewertungssystem vor der Einleitung der kommunalen Kläranlage VOR MÜNDUNG IN DIE RUHR und (R252) PEGEL HOHENLIMBURG ein Gewässerzustand von „gut“ berechnet. An der repräsentativen Messstelle (R 253c) V MDG I D RUHR wurde der Zustand hins. Nickel im 4. Monitoringzyklus im zweistufigen Bewertungssystem ebenfalls mit „gut“ bewertet. Die Bewertung wurde als nicht gesichert angegeben, da der Gesamtgehalt an Nickel statt des gelösten Anteils bewertet wurde.

Für den Parameter Nickel wird in unserem Bewirtschaftungsmodell anhand aktuellerer Analysen bei fünfstufiger Bewertung der chemischen Gewässerqualität vor der Einleitung der kommunalen Kläranlage VOR MÜNDUNG IN DIE RUHR und (R252) PEGEL HOHENLIMBURG ein Gewässerzustand von „sehr gut“ berechnet.

Werden die Anforderungen der Abwasserverordnung Anhang 40 – Anwendungsbereich Beizerei – an Nickel als maximale Einleitkonzentration (0,5 mg/l) in die von uns zur Bewertung der Auswirkungen der beantragten Einleitung auf das Gewässer durchgeführten Berechnungen für den Abwasserstrom übernommen, so ergibt sich im fünfstufigen Bewertungssystem keine Zustandsänderung an der Einleitungsstelle und an der repräsentativen Messstelle. Im zweistufigen Bewertungssystem des chemischen Zustands ergibt sich keine Zustandsänderung an der Einleitungsstelle und an der repräsentativen Messstelle.

In der Abwassereinleitung vor dem Brand am 24.09.2021 wurde bei der Selbstüberwachung in 2019 – 2021 eine maximale Konzentration an Nickel von 0,54 mg/l und eine durchschnittliche Nickel-Konzentration von 0,1 mg/l gemessen. Bei der gemessenen maximalen Nickel-Konzentration handelt es sich um einen Einzelwert. Ohne Betrachtung dieses Wertes liegt die maximale Konzentration an Nickel bei <0,1 mg/l.

Der potentielle Anteil der Abwassereinleitung an der Nickel-Konzentration (0,5 mg/l) im Gewässer Lenne liegt mit 0,4 % der JD-UQN unter der bei der Bewirtschaftung angesetzten Relevanzgrenze von 2 % der JD-UQN.

Für den Parameter Nickel wird der Überwachungswert gem. den Anforderungen nach Anhang 40 der AbwV – Anwendungsbereich Beizerei festgelegt.

Kupfer

Kupfer beeinflusst als flussgebietsspezifischer Stoff nach Anlage 6 der OGewV den ökologischen Zustand des Gewässers.

Der ökochemische Zustand an der Messstelle (R252) PEGEL HOHENLIMBURG wurde hins. Kupfer bezogen auf die Bewertung des der Schwebstoff-JD-UQN zugeordneten Orientierungswertes (1,1 µg/l) in der Wasserphase im 4. Monitoringzyklus im fünfstufigen Bewertungssystem mit „unbefriedigend“ bewertet. An der Messstelle VOR MÜNDUNG IN DIE RUHR liegt keine Bewertung vor. In unserem Bewirtschaftungsmodell wird hins. Kupfer anhand aktuellerer Analyseergebnisse im fünfstufigen Bewertungssystem vor der Einleitung der kommunalen Kläranlage VOR MÜNDUNG IN DIE RUHR und (R252) PEGEL HOHENLIMBURG ein Gewässerzustand von „unbefriedigend“ berechnet. An der repräsentativen Messstelle (R 253c) V MDG I D RUHR wurde der Zustand hins. Kupfer im 4. Monitoringzyklus im fünfstufigen Bewertungssystem ebenfalls mit „unbefriedigend“ bewertet. Die Bewertung wurde als nicht gesichert angegeben, da der Gesamtgehalt an Kupfer statt des gelösten Anteils bewertet wurde.

tungsmodell wird hins. Kupfer anhand aktuellerer Analysen im fünfstufigen Bewertungssystem vor der Einleitung der kommunalen Kläranlage VOR MÜNDUNG IN DIE RUHR und (R252) PEGEL HO-HENLIMBURG ohne Berücksichtigung des Hintergrundwertes ein Gewässerzustand von „unbefriedigend“ berechnet. Bei der repräsentativen Messstelle (R 253c) V MDG I D RUHR wurde der Zustand hins. Kupfer bezogen auf die Bewertung des Orientierungswertes im 4. Monitoringzyklus im fünfstufigen Bewertungssystem mit „unbefriedigend“ bewertet. Die Bewertung wurde als nicht gesichert angegeben, da der Gesamtgehalt an Kupfer statt des gelösten Anteils bewertet wurde. In unserem Bewirtschaftungsmodell wird hins. Kupfer anhand aktuellerer Analysen im fünfstufigen Bewertungssystem an der repräsentativen Messstelle (R 253c) V MDG I D RUHR ohne Berücksichtigung des Hintergrundwertes ein Gewässerzustand von „mäßig“ berechnet.

Werden die Anforderungen der Abwasserverordnung Anhang 40 – Anwendungsbereich Beizerei – an Kupfer als maximale Einleitkonzentration (0,5 mg/l) in die von uns zur Bewertung der Auswirkungen der beantragten Einleitung auf das Gewässer Lenne durchgeführten Berechnungen für den Abwasserstrom übernommen, so ergibt sich im fünfstufigen Bewertungssystem keine Zustandsänderung an der Einleitungsstelle und an der repräsentativen Messstelle.

In meine Bewirtschaftungsentscheidung beziehe ich darüber hinaus die Selbstüberwachung von 2019-2021 der Abwassereinleitung vor dem Brand am 24.09.2021 ein. In der Abwassereinleitung vor dem Brand am 24.09.2021 wurde bei der Selbstüberwachung in 2019 – 2021 eine maximale Konzentration an Kupfer von 0,57 mg/l und eine durchschnittliche Kupfer-Konzentration von 0,12 mg/l gemessen. Bei der gemessenen maximalen Kupfer-Konzentration handelt es sich um einen Einzelwert. Ohne Betrachtung dieses Wertes liegt die maximale Konzentration an Kupfer bei 0,13 mg/l. Die anderen gemessenen Kupfer-Konzentrationen im Abwasser waren in diesem Zeitraum kleiner der Bestimmungsgrenze (<0,1 mg/l).

Unter der Annahme der Selbstüberwachung vor dem 24.09.2021 setze ich den Überwachungswert auf 0,2 mg/l fest. Der potentielle Anteil der Abwassereinleitung an der Kupfer-Konzentration (0,2 mg/l) im Gewässer Lenne liegt mit 0,24 % des der Schwebstoff-JD-UQN zugeordneten Orientierungswertes unter der bei der Bewirtschaftung angesetzten Relevanzgrenze von 2 % des Orientierungswertes.

Damit begrenze ich den potentiell möglichen Schadstoffeintrag. Sie leisten hiermit einen Beitrag zur Erreichung des guten ökochemischen Gewässerzustands. Sie haben durch die Festsetzung des Überwachungswertes keine betrieblichen oder wirtschaftlichen Nachteile.

Zink

Zink beeinflusst als flussgebietspezifischer Stoff nach Anlage 6 der OGewV den ökologischen Zustand des Gewässers.

Der ökochemische Zustand an der Messstelle (R252) PEGEL HOHEN-LIMBURG wurde hins. Zink bezogen auf die Bewertung des der Schwebstoff-JD-UQN zugeordneten Orientierungswertes (10,9 µg/l) in der Wasserphase im 4. Monitoringzyklus im fünfstufigen Bewertungssystem mit „mäßig“ bewertet. An der Messstelle VOR MÜNDUNG IN DIE RUHR liegt keine Bewertung vor. In unserem Bewirtschaftungsmodell wird hins. Zink anhand aktuellerer Analysen im fünfstufigen Bewertungssystem vor der Einleitung der kommunalen Kläranlage VOR MÜNDUNG IN DIE RUHR und (R252) PEGEL HOHENLIMBURG ohne Berücksichtigung des Hintergrundwertes ein

Gewässerzustand von „mäßig“ berechnet. Bei der repräsentativen Messstelle (R 253c) V MDG I D RUHR wurde der Zustand hins. Zink bezogen auf die Bewertung des Orientierungswertes im 4. Monitoringzyklus im fünfstufigen Bewertungssystem mit „unbefriedigend“ bewertet. Die Bewertung wurde als nicht gesichert angegeben, da der Gesamtgehalt an Zink statt des gelösten Anteils bewertet wurde. In unserem Bewirtschaftungsmodell wird hins. Zink anhand aktuellerer Analysen im fünfstufigen Bewertungssystem an der repräsentativen Messstelle (R 253c) V MDG I D RUHR ohne Berücksichtigung des Hintergrundwertes ein Gewässerzustand von „mäßig“ berechnet.

Zink gelangt nicht nur über industrielle Einleitungen, sondern auch über Niederschlagswasser punktuell oder diffus in erheblichen Mengen ins Gewässer.

Werden die Anforderungen der Abwasserverordnung Anhang 40 – Anwendungsbereich Beizerei – an Zink als maximale Einleitkonzentration (2 mg/l) in die von uns zur Bewertung der Auswirkungen der beantragten Einleitung auf das Gewässer durchgeführten Berechnungen für den Abwasserstrom übernommen, so ergibt sich im fünfstufigen Bewertungssystem keine Zustandsänderung an der Einleitungsstelle und an der repräsentativen Messstelle.

In meine Bewirtschaftungsentscheidung beziehe ich darüber hinaus die Selbstüberwachung von 2019-2021 der Abwassereinleitung vor dem Brand am 24.09.2021 ein. In der Abwassereinleitung vor dem Brand am 24.09.2021 wurde bei der Selbstüberwachung in 2019 – 2021 eine maximale Konzentration an Zink von 18 mg/l und eine durchschnittliche Zink-Konzentration von 2,79 mg/l gemessen. Bei der gemessenen maximalen Zink-Konzentration handelt es sich um einen Einzelwert. Ohne Betrachtung dieses Wertes liegt die maximale Konzentration an Zink bei 3,8 mg/l und die durchschnittliche Zink-Konzentration bei 1,1 mg/l.

Unter der Annahme der Selbstüberwachung vor dem 24.09.2021 setze ich den Überwachungswert gem. den Anforderungen nach Anhang 40 der AbwV – Anwendungsbereich Beizerei – auf 2 mg/l fest. Der potentielle Anteil der Abwassereinleitung an der Zink-Konzentration (2 mg/l) im Gewässer Lenne liegt mit 0,6 % des der Schwebstoff-JD-UQN zugeordneten Orientierungswertes unter der bei der Bewirtschaftung angesetzten Relevanzgrenze von 2 % des Orientierungswertes.

AOX, freies Chlor, Chrom VI, leicht freisetzbares Sulfid

Für die Parameter AOX, freies Chlor, Chrom VI und leicht freisetzbares Sulfid gibt es weder für die Wasserphase noch für Schwebstoff derzeit gesetzlich verbindliche Gewässer-Umweltqualitätsnormen oder Gewässer-Orientierungswerte.

In der Abwassereinleitung vor dem Brand am 24.09.2021 wurde bei der Selbstüberwachung in 2019 – 2021 eine maximale Konzentration an AOX von 0,21 mg/l, eine durchschnittliche AOX-Konzentration von 0,13 mg/l, eine maximale Konzentration an freiem Chlor von <0,15 mg/l, eine maximale Konzentration an Chrom VI von <0,05 mg/l und eine maximale Konzentration an leicht freisetzbarem Sulfid von <0,04 mg/l gemessen. Die gemessenen Konzentrationen an freiem Chlor, Chrom VI und leicht freisetzbarem Sulfid im Abwasser waren in diesem Zeitraum kleiner der Bestimmungsgrenze.

Für die Parameter AOX, freies Chlor, Chrom VI und leicht freisetzbares Sulfid werden die Überwachungswerte gem. den Anforderungen nach Anhang 40 der AbwV – Anwendungsbereich Beizerei festgelegt.

Kobalt

Sie geben im Antrag an, dass das behandelte Abwasser Kobalt enthält (Kobalt ist kein Stoff nach Anhang 40 AbwV Anwendungsbereich Beizerei).

Für Kobalt gibt es derzeit weder für die Wasserphase noch für Schwebstoff gesetzlich verbindliche Gewässer-Umweltqualitätsnormen. Der Orientierungswert in der Wasserphase für Kobalt liegt bei 0,9 µg/l und ergibt sich aus dem Vorschlag für die Qualitätsnorm zum Schutz aquatischer Biota in Oberflächengewässern aus dem UFO-PLAN 202 24 276.

Der Zustand an der Messstelle (R252) PEGEL HOHENLIMBURG wurde hinsichtlich Kobalt bezogen auf die Bewertung des Orientierungswertes in der Wasserphase im 4. Monitoringzyklus im fünfstufigen Bewertungssystem mit „sehr gut“ bewertet. An der Messstelle VOR MÜNDUNG IN DIE RUHR liegt keine Bewertung vor. In unserem Bewirtschaftungsmodell wird hins. Chrom anhand aktuellerer Analysen im fünfstufigen Bewertungssystem vor der Einleitung der kommunalen Kläranlage VOR MÜNDUNG IN DIE RUHR und (R252) PEGEL HOHENLIMBURG ein Gewässerzustand von „sehr gut“ berechnet. Bei der repräsentativen Messstelle BEI VOGELSANG wurde der Zustand hins. Kobalt bezogen auf die Bewertung des Orientierungswertes im 4. Monitoringzyklus im fünfstufigen Bewertungssystem mit „sehr gut“ bewertet. Die Bewertung wurde als nicht gesichert angegeben, da der Gesamtgehalt an Kobalt statt des gelösten Anteils bewertet wurde.

In der Abwassereinleitung vor dem Brand am 24.09.2021 wurde bei der Selbstüberwachung in 2019 – 2021 eine maximale Konzentration an Kobalt von <0,1 mg/l gemessen. Die gemessenen Konzentrationen an Kobalt im Abwasser waren in diesem Zeitraum kleiner der Bestimmungsgrenze.

Unter der Annahme der Selbstüberwachung vor dem 24.09.2021 setze ich den Überwachungswert auf 0,27 mg/l fest, damit der potentielle Anteil der Abwassereinleitung an der Kobalt-Konzentration im Gewässer Lenne mit 1,95 % des Orientierungswertes unterhalb der bei der Bewirtschaftung angesetzten Relevanzgrenze von 2 % des Orientierungswertes liegt.

Damit begrenze ich den potentiell möglichen Schadstoffeintrag. Sie leisten hiermit einen Beitrag zur Beibehaltung des sehr guten ökochemischen Gewässerzustands. Sie haben durch die Festsetzung des Überwachungswertes keine betrieblichen oder wirtschaftlichen Nachteile.

Cadmium und Blei

Da, wie bereits oben beschrieben, aus der Gruppe der gesetzlich nicht geregelten Stoffe u.a. bei Metallen Überschreitungen der Orientierungswerte auftreten (Blei, Cadmium, Kupfer (H), Nickel, Zink (H)), werden Blei und Cadmium hier ebenfalls betrachtet.

Sie geben im Antrag an, dass das behandelte Abwasser weder Blei noch Cadmium enthält (Blei und Cadmium sind keine Stoffe nach Anhang 40 AbwV Anwendungsbereich Beizerei).

In der Abwassereinleitung vor dem Brand am 24.09.2021 wurde bei der Selbstüberwachung in 2019 – 2021 eine maximale Konzentration an Blei von <0,2 mg/l und eine maximale Konzentration an Cadmium von <0,05 mg/l gemessen. Die gemessenen Konzentrationen an Blei und Cadmium im Abwasser waren in diesem Zeitraum kleiner der Bestimmungsgrenze.

Dies bestätigt Ihre Angabe, dass weder Blei noch Cadmium im behandelten Abwasser enthalten sind.

Auf die Festsetzung von Überwachungswerten für Blei und Cadmium wird verzichtet.

Allgemeine Anforderungen

Die Allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung und die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 40 werden eingehalten, soweit es nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall möglich ist. Nach Angaben der Firma kommen die Stoffe und Stoffgruppen, die nach den Allgemeinen Anforderungen des Anhangs 40 im Abwasser nicht enthalten sein dürfen, im Abwasser nicht vor.

Beteiligung

Der Ruhrverband sowie der Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR wurden im Verfahren beteiligt und haben keine Einwände gegen die Erteilung der Genehmigung.

Der Kanalnetzbetreiber Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR (WBH) weist darauf hin, dass für den Neubau der Abwasserbehandlungsanlage ein Genehmigungsverfahren gemäß § 14 der Entwässerungssatzung durchzuführen ist und ein Antrag auf Benutzungserlaubnis beim WBH zu stellen ist. Zudem weist der WBH darauf hin, dass die OK FFB mit 118,20 üNN ca. 50 cm unter der Rückstauenebene liegt.

Im Rahmen meines pflichtgemäßen Ermessens habe ich Ihr Interesse an der Erteilung einer Genehmigung für das Einleiten von Abwasser gegenüber den Interessen der Allgemeinheit abgewogen und hierbei insbesondere geprüft, ob die Einleitung von behandeltem industriellem Abwasser in den Kanal bzw. in das Gewässer Lenne das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt. Hierbei bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass von der Einleitung nur dann keine negativen, das Erreichen der Bewirtschaftungsziele gefährdende Auswirkungen zu erwarten sind, wenn die Einleitung die in Anlage 1 dargestellten Abwasserkonzentrationen einhält.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des öffentlichen Kanalnetzes, des Betriebs der öffentlichen Kläranlage, des Gewässers, in das die öffentliche Kläranlage einleitet, sowie des Bodens und des Grundwassers unterbleibt. Die dabei erforderliche Abwägung hat dazu geführt, dass die Genehmigung unter Aufnahme der Anforderungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides erteilt werden kann.

Befristung

Wegen der fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung und um zukünftigen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Bereich des Gewässerschutzes und der Ökotoxikologie gerecht zu werden, habe ich die Genehmigung bis zum vorgenannten Datum befristet.

Da die Abwasserbehandlungsanlage durch den Brand am 24.09.2021 zerstört wurde, wird die Genehmigung vom 03.06.1993 zur Indirekteinleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation der Stadt Hagen und zum Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage - Az.: 69/212 - aufgehoben.

11 Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

X Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 9.943.608,20 € (Errichtungskosten (E)) angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach der Berechnungsformel $2.750 € + 0,003 \times (E - 500.000 €)$ anzusetzen, und somit 31.080,50 € zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Hagen gemäß Tarifstelle 2.4.1.3 mit 13 v. T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Rohbausumme; hier $538.500,00 € / 1000 \times 13 = \underline{7000,50 €}$.

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus Tarifstelle 4.6.1.1.2; hier 31.080,50 Euro.

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 21.756,00 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit festgesetzt auf

21.756,00 €

(in Worten: Einundzwanzigtausendsiebenhundertsechsfünfzig Euro Null Cent).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1.

XI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Pustlauk)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz>

Anlage 1 - Überwachungswerte, Fa. Rudolf Rafflenbeul Stahlwarenfabrik GmbH & Co. KG

Messstellennummer: 22221313

Ifd. Nr.:	Amtliche Überwachungswerte				Selbstüberwachung § 60a LWG (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung
	Parameter	Art der Probenahme	Konzentration	Frachtbegrenzung		
1	pH-Wert	Stichprobe	6,5 - 10	-	kontinuierlich	341
2	AOX	Stichprobe	1 mg/l	-	4	302
3	Chlor, freies	Stichprobe	0,5 mg/l	-	4	313
4	Chrom, gesamt	qualifizierte Stichprobe	0,1 mg/l	-	4	209
5	Chrom VI	qualifizierte Stichprobe	0,1 mg/l	-	4	210
6	Kobalt	qualifizierte Stichprobe	0,27 mg/l	-	4	211
7	Kupfer	qualifizierte Stichprobe	0,2 mg/l	-	4	213
8	Nickel	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l	-	4	214
9	Sulfid, leicht freisetzbar	qualifizierte Stichprobe	1 mg/l	-	4	111
10	Zink	qualifizierte Stichprobe	2 mg/l	-	4	219